

**Gesellschaftsvertrag der  
Gemeinnützigen Werk- und Wohnstätten GmbH in Pasewalk**

**§ 1  
Firma. Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „GWW GmbH“ (Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH).
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Pasewalk.

**§ 2  
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der gemeinnützige Zweck der Gesellschaft ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO. Darüber hinaus fördert die Gesellschaft die Jugend- und Altenhilfe, die (berufliche) Bildung sowie die Wohlfahrtspflege.  
Weiterer Zweck der Gesellschaft ist es, Mittel gem. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung für die Verwirklichung der vorgenannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beschaffen.

Der Satzungszweck ist verwirklicht insbesondere durch:

- a) Die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb von Einrichtungen, von Wohnraum und weiteren ergänzenden Angeboten für Menschen mit Behinderung jedweden Alters mit dem Ziel der Teilhabe am Arbeitsleben, der Teilhabe an Bildung und der Sicherung der sozialen Teilhabe.
- b) Die Durchführung von Maßnahmen zur wirksamen Eingliederung behinderter Menschen auf der Grundlage der geltenden Sozialgesetze zur Erlangung eines geeigneten Platzes in der Gesellschaft, besonders im Arbeitsleben.
- c) die Stellung von Arbeitsplätzen für nicht in das Arbeitsleben vermittelbare Menschen mit Behinderung,
- d) die Kooperation mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- e) Die Beteiligung an anderen Unternehmen mit gemeinnützigem Zweck sowie allen damit zusammenhängenden Geschäften, die im Rahmen der definierten Aufgabenbereiche Menschen mit Behinderung persönlich und in ihrem Lebensunterhalt unterstützen, um passgenaue Leistungen für den Einzelnen zu gewährleisten.

Der Gesellschaftszweck wird auch dadurch verwirklicht, dass die Gesellschaft soweit sie die Zwecke nicht selbst verwirklicht, Mittel anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit der Auflage zuwendet, dass diese die Mittel ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck einzusetzen haben, der dem vorgenannten Zweck der Gesellschaft entspricht.

- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. § 58 Nr. 2 AO bleibt unberührt. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen errichten.

### **§ 3 Geschäftsjahr, Dauer**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

### **§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.615,71 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausendsechshundertfünfzehn und 71/100 Euro).
- (2) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht.
- (3) Die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen bedürfen der notariell beurkundeten Erklärung des betreffenden Gesellschafters, jedoch keiner Zustimmung der übrigen Gesellschafter oder der Gesellschafterversammlung.

### **§ 5 Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss kann die Gesellschafterversammlung, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einem oder mehreren Geschäftsführern Alleinvertretungsmacht einräumen.
- (5) Durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss können einzelne oder alle Geschäftsführer in der Weise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden, dass sie ermächtigt werden, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter einer anderen gemeinnützigen Organisation Rechtsgeschäfte vorzunehmen.
- (6) Für die Vertretungsbefugnisse der Liquidatoren gelten die Regelungen über die Geschäftsführer entsprechend.

## **§ 6 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
- (2) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung quartalsweise auf der Grundlage eines standardisierten Berichtswesens zu berichten über
  - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung,
  - b) den Gang der laufenden Geschäfte, den aktuellen Umsatz und die Liquidität der Gesellschaft
  - c) außergewöhnliche Geschäftsvorfälle/ Rechtsgeschäfte/ Rechtshandlungen
- (3) Die Gesellschafter können die Geschäftsführer durch einen einstimmigen Gesellschafterbeschluss an eine Geschäftsordnung binden, die insbesondere einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte bestimmen kann. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu zustimmungspflichtigen Geschäften kann außerhalb von Gesellschafterversammlung schriftlich eingeholt und erteilt werden, in eiligen Fällen fermündlich oder per E-Mail.
- (4) Die Regelungen gemäß Abs. 3 sind Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten in ihren Dienstverträgen ebenfalls aufzuerlegen.

## **§ 7 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die vertretungsberechtigten Geschäftsführer einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann die Frist angemessen bis auf eine Woche verkürzt werden. Für die Fristberechnung werden der Tag des Versands der Einladung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt. Gegenüber den Gesellschaftern abzugebende Erklärungen, z. B. Einladungen, werden mit Zustellung an deren zuletzt benannte Anschrift wirksam.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind.

Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch den oder die Geschäftsführer unverzüglich auf einen höchstens vier Wochen späteren Termin eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Geschäftsführer, der für den Fall, dass mehrere Geschäftsführer bestellt sind, zu Beginn der Gesellschaftsversammlung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt wird. Er stellt die Beschlussfähigkeit, die Beschlussergebnisse und die gefassten Beschlüsse förmlich fest.

- (4) Je 1,00 Euro des Nennwertes eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht, das ihm aus einem oder mehreren Geschäftsanteilen zusteht, nur einheitlich ausüben und seine Stimme nur einheitlich abgeben. Beschlüsse kommen mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zustande, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Gesellschafter hat nur dann kein Stimmrecht, wenn dies in dem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich geregelt ist oder wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Gesellschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.
- (5) Die folgenden Beschlüsse bedürfen der nachstehend aufgeführten Mehrheiten der abgegebenen Stimmen:
- Abberufung und Bestellung von Geschäftsführern und Liquidatoren einschließlich der Entscheidung über die Vertretungsberechtigung sowie Abschluss, Beendigung und Änderung der Anstellungsverträge mit diesen: einstimmig
  - Prokuristen einschließlich der Entscheidung über die Vertretungsberechtigung sowie Abschluss, Beendigung und Änderung der Anstellungsverträge mit diesen: einstimmig
  - Zustimmungen und Weisungen zu Geschäftsführungsmaßnahmen: einstimmig
  - Feststellung des Jahresabschlusses: einstimmig
  - Ergebnisverwendung: einstimmig
  - Ausschluss von Gesellschaftern nebst dessen Umsetzung: einstimmig
  - Befreiung von einem etwaigen Wettbewerbsverbot: einstimmig
  - die Bildung oder der Erwerb von sog. "eigenen Anteilen": einstimmig
  - die Verlegung des Verwaltungssitzes und/oder des Ortes der Geschäftsleitung an einen anderen als den Satzungssitz: einstimmig
  - die Wahl eines Abschlussprüfers der Gesellschaft: einstimmig
- (6) Soweit über den Verlauf der Gesellschafterversammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jede Gesellschafterversammlung ein Protokoll durch den Versammlungsleiter anzufertigen und zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift des Protokolls, des unterzeichneten Beschlusstextes oder der Niederschrift zu übersenden. Die Übersendung des Protokolls erfolgt durch die Gesellschaft, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas Abweichendes beschließt.
- (7) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Gesellschafterbeschlüsse statt in einer Versammlung auch in Form einer Konferenzschaltung mit elektronischen Medien oder im Stern- oder Umlaufverfahren (Schrift- oder Textform, insbesondere E-Mails, mündlich oder per Telefon) oder in einem kombinierten Verfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der betreffenden Beschlussfassung beteiligen und kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht.

- (8) Ein Gesellschafter ist berechtigt, sich vertreten zu lassen, wenn die übrigen Gesellschafter der Vertretung zustimmen. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn es sich bei dem Vertreter um einen Mitgesellschafter, gesetzlichen Vertreter oder um einen Rechtsanwalt oder Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe handelt. Die Regelungen dieses Absatzes gelten für eine Begleitung in der Gesellschafterversammlung entsprechend.
- (9) Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat geltend gemacht werden, nachdem der Gesellschafter die entsprechende Abschrift des Protokolls erhalten hat. Den Nachweis für den Zugang des Protokolls hat der Übersendende zu führen.

## **§ 8**

### **Jahresabschluss**

Die Geschäftsführer haben nach den für die Gesellschaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und gegebenenfalls den Lagebericht für das vergangene Jahr aufzustellen sowie prüfen zu lassen. Der aufgestellte Jahresabschluss ist ohne Verzögerung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über seine Feststellung vorzulegen. Die Gesellschafter haben den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist festzustellen und über die Ergebnisverwendung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben zu beschließen.

## **§ 9**

### **Ergebnisverwendung**

Die Ergebnisverwendung erfolgt unter Anwendung der steuerrechtlichen Vorgaben für steuerbegünstigte Körperschaften gemäß §§ 51 ff AO.

## **§ 10**

### **Abtretung von Geschäftsanteilen; sonstige Verfügung über Rechte der Gesellschafter**

- (1) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere die Abtretung oder Verpfändung bedarf der Zustimmung aller Mitgesellschafter. Dies gilt insbesondere auch für Unterbeteiligungen, Treuhandverhältnisse und sonstige Vereinbarungen, die Dritten Rechte einräumen.
- (2) Die Zustimmung der Gesellschafter gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich für die Veräußerung eines oder von Teilen eines Geschäftsanteils an andere Gesellschafter.

## **§ 11**

### **Vorkaufsrecht**

- (1) Im Falle der Veräußerung eines Geschäftsanteils oder Teile desselben haben die übrigen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht.
- (2) Mehreren zum Kauf des Geschäftsanteils bereiten Gesellschaftern steht das Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu. Der Verzicht eines oder einzelner Gesellschafter kommt den übrigen im Verhältnis ihrer Beteiligung zugute. Ein unteilbarer Restbetrag steht dem Gesellschafter mit der geringsten Beteiligungsquote zu. Der ursprünglich erwerbende Gesellschafter gilt als ein das Vorkaufsrecht ausübender Gesellschafter.  
Die Ausübungsfrist beträgt drei Monate. Sie beginnt mit Zugang einer vollständigen Ausfertigung des Veräußerungsvertrages.

- (3) Im Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts gilt als Kaufpreis der Betrag, der bei einer Einziehung des Geschäftsanteils als Abfindung zu zahlen wäre.

## § 12

### Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung von Geschäftsanteilen mit der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es in folgenden Fällen nicht:
- a) wenn über sein Vermögen das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;
  - b) wenn die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten behoben wird;
  - c) wenn der Gesellschafter eine eidesstattliche Offenbarungsversicherung (§ 807 ZPO) abgegeben hat oder gegen ihn Haft zur Abgabe dieser Versicherung angeordnet worden ist;
  - d) wenn in seiner Person ein anderer wichtiger Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, insbesondere bei gesellschaftswidrigem oder gesellschaftsschädigendem Verhalten oder einem Verstoß gegen § 14 Absatz 1 oder § 15 dieses Vertrages.
- (3) Die Einziehung wird in Ausführung des Einziehungsbeschlusses durch die Geschäftsführung erklärt.
- (4) Die Einziehungsmöglichkeit entfällt in den Fällen von Absatz 2 Buchstabe a) und b), wenn die Insolvenz- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahme vor der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung aufgehoben und dies den Gesellschaftern bekannt gemacht worden ist.
- (5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, an einen Gesellschafter oder an einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Dritten abgetreten wird. Dies ist im Gesellschafterbeschluss festzuhalten.
- Die Gesellschaft, vertreten durch ihren Geschäftsführer, ist - unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB - sodann ermächtigt, die entsprechende notarielle Übertragung des Anteils nach Wirksamwerden des Ausschließungsbeschlusses vorzunehmen. Etwaige Regelungen über Verfügungsbeschränkungen, über Vorkaufsrechte gelten in diesem Fall nicht. Die Wirksamkeit der Übertragung ist nicht von der Zahlung oder Sicherstellung der Gegenleistung abhängig.
- (6) Der ausscheidende Gesellschafter erhält ein Entgelt nach den Regelungen dieses Vertrages über die Abfindung.
- (7) Der oder die betroffenen Gesellschafter haben bei allen Beschlussfassungen, die in Zusammenhang mit der Einziehung gemäß Abs. 2 erfolgen, kein Stimmrecht.

### **§ 13 Abfindung**

- (1) In allen Fällen, in denen ein Geschäftsanteil eingezogen oder seine Abtretung an einen Gesellschafter oder an einen Dritten verlangt wird, ist dem betroffenen Gesellschafter der Nennbetrag seiner Stammeinlage, soweit sie eingezahlt ist, zu erstatten.
- (2) Das an den ausscheidenden Gesellschafter zu entrichtende Entgelt ist zum Ende des Geschäftsjahres des Ausscheidens auszuzahlen.

### **§ 14 Interner Lieferungs- und Leistungsverkehr, verdeckte Gewinnausschüttung**

- (1) Im Lieferungs- und Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist es untersagt, einem Gesellschafter oder einer ihm nahestehenden Person, Gesellschaft oder Vereinigung unangemessene Vorteile irgendwelcher Art vertragsmäßig oder durch einseitige Handlung zuzuwenden oder die Gewährung solcher Vorteile stillschweigend zuzulassen.
- (2) Sollten derartige Vorteile gewährt worden sein, so ist der unmittelbar oder mittelbar betroffene Gesellschafter der Gesellschaft gegenüber zur Rückerstattung einschließlich anrechenbarer Körperschaftsteuer bzw. zum Wertersatz verpflichtet, insofern und insoweit die Zuwendung dem Grunde oder der Höhe nach nicht zu vertreten war.
- (3) Der Erstattungsanspruch der Gesellschaft entsteht unmittelbar mit der Gewährung des Vorteils. Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft sind entsprechend bis zu diesem Zeitpunkt zu berichtigen.

### **§ 15 Vertraulichkeit**

- (1) Die Gesellschafter verpflichten sich, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren, sofern sie nicht durch gesetzliche oder behördliche Auflagen zur Auskunftserteilung verpflichtet sind. Die entsprechenden Verpflichtungen obliegen den Beiratsmitgliedern.
- (2) Beabsichtigt ein Gesellschafter, mit einem Dritten in Verhandlungen über die Abtretung eines Geschäftsanteils einzutreten, so hat er vor Offenlegung von Informationen über die Gesellschaft an Dritte die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen. Diese darf ihre Zustimmung nur verweigern, wenn der veräußerungswillige Gesellschafter keine schriftliche Erklärung beigebracht hat, in der sich der potentielle Erwerber zur Geheimhaltung verpflichtet, oder wenn in dessen Person schwerwiegende Gründe dafür sprechen, dass er sich an das Geheimhaltungsversprechen nicht halten werde.

### **§ 16 Beirat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Gesellschaft zu beraten.

- (3) Die Gesellschafter können einstimmig für die Arbeit des Beirates eine Geschäftsordnung beschließen, in der mindestens die Ziele des Beirates, dessen Mitglieder und ihre Funktionen, seine Sitzungsmodalitäten, die Rechte und Pflichten der Beiratsmitglieder geregelt sind.
- (4) Der Beirat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ehrenamtlichen Beiratsmitglieder haben gegenüber der Gesellschaft einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB). Im Rahmen der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können unter Beachtung der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gesellschaft Verpflegungsmehraufwendungen gezahlt werden.

### § 17

#### Grundsatz der Vermögensbindung/Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertelteilen der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an:
  - den Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Woldegk e.V.
  - den Gemeinnützige Lebenshilfe Haus Siedenfeld e.V., Ueckermünde
  - den Lebenshilfe Uecker-Randow e.V., Pasewalk
 entsprechend ihren Kapitalanteilen als Gesellschafter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

### § 18

#### Wettbewerbsverbot

Alle Gesellschafter und Geschäftsführer unterliegen einem Wettbewerbsverbot, soweit nachstehend nicht etwas anderes vereinbart wird. Sie sind nicht berechtigt, unmittelbar oder mittelbar, im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson. Durch Gesellschafterbeschluss kann ganz oder teilweise Befreiung von Wettbewerbsverboten erteilt werden.

### § 19

#### Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen tritt im Wege der ergänzenden Auslegung oder, soweit erforderlich, durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages diejenige Regelung, die gesetzlich zulässig ist und die den Absichten der Gesellschafter, wie sie aus der Gesamtheit der Bestimmungen dieses Vertrages zu ersehen sind, am meisten entspricht. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt dazu, an einer eventuell erforderlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages im vorgenannten Sinn zusammenzuwirken.
- (2) Entsprechendes soll gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.



